

Tutorial

DIGITALISIERUNG IN DER PFLEGE

Digitalisierung im Gesundheitswesen: ePA – die elektronische Patientenakte für Versicherte



© HNFOTO – stock.adobe.com

Handlungsanleitung

Zusammenfassung

Tutorial

DIGITALISIERUNG IN DER PFLEGE

Digitalisierung im Gesundheitswesen: ePA – die elektronische Patientenakte für Versicherte

Handlungsanleitung

Die ePA ist dabei ein Beispiel für die Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung. Und außerdem ist die ePA bereits so weit gediehen, dass man als Leistungserbringer die Details der Umsetzung kennen sollte.

Wie ist die Ausgangslage?

Während mit den Kostenträgern bereits digital abgerechnet werden kann, erfolgt die Kommunikation zwischen Ärzten, Pflegenden, Hebammen und den Leistungsempfängern, wie zum Beispiel den Patienten, oft noch papierbasiert. Arztbriefe werden per Post zugesandt, Röntgenunterlagen mitgegeben. So hebt man im Laufe des Lebens doch so einige gesundheitsbezogene Dokumente in seiner Häuslichkeit auf. Um die papierbasierten Unterlagen zu vermindern, bietet sich die Nutzung einer elektronischen Patientenakte, kurz ePA genannt, an.

Die Idee an sich klingt toll. Statt Zettelwirtschaft und der Aufbewahrung von Unterlagen zu Hause, egal, wo man ist, auf seine ePA kann man zugreifen. Und dennoch sind einige Fragen zu beantworten. Denn Gesundheitsdaten sind besonders schützenswerte Daten und es ist zum Beispiel bekannt, dass für die Marktforschung Daten das Allerwichtigste sind, um uns als Verbraucher Produkte und Dienstleistungen zielgenau anbieten zu können.

Und da die ePA von den Krankenkassen bezahlt wird, gibt es jede Menge Anbieter, die den Markt bedienen möchten. Denn immerhin gab es, so der Verband der Ersatzkassen, in Deutschland 2021 73 Millionen Versicherte – ein gewaltiger Markt.

Wie hat sich die ePA in den letzten Jahren entwickelt?

Da alle Kassen – immerhin gibt es derzeit 103 Krankenkassen in Deutschland – ihren Versicherten eine digitale Lösung anbieten wollten, entstand ein Wirrwarr an verschiedenen Begrifflichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten. Elektronische Fallakte, elektronisches Patientenfach, elektronische Patientenakte, elektronische Versichertenakte usw. Der Bundesrechnungshof monierte in seinem Bericht Anfang

2019: „Eine unübersichtliche Landschaft verschiedenster Arten von elektronischen Akten wird der herausgehobenen Bedeutung der elektronischen Patientenakte nicht gerecht.“ Also sollten die verschiedenen Aktensysteme in einer digitalen Akte gebündelt werden, und die elektronische Gesundheitskarte sollte hauptsächlich dem Versichertennachweis dienen.

Mit der Einführung der ePA entstanden sehr viele Fragen wie beispielsweise: „Wie kommen die Daten in die ePA?“, „Wer darf Zugriff nehmen auf meine ePA?“, „Wer entscheidet eigentlich über die Einsichtnahme und Dateneinstellung in meine ePA?“, „Muss ich als versicherte Person dem Zugriff zustimmen oder nicht?“, „Wer kann die Daten löschen?“, „Möchte ich, dass der Gynäkologe in die Befunde des Psychotherapeuten schauen darf?“ Und wie ist das bei Kindern: „Dürfen die Eltern in die ePA ihrer Kinder schauen?“ Hier werden viele denken: „Na klar doch, darf ich als Vater, Mutter, erziehungsberechtigte Person in die ePA des Kindes schauen.“ „Was ist aber, wenn das Kind der Ärztin Informationen anvertraut, die im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nicht von jedem Elternteil gelesen werden sollten?“ „Wie ist das, wenn ich als Versicherte meine Krankenkasse wechsle? Wie kommen die erfassten Daten dann in die digitale Akte der neuen Krankenkasse, die ja einen anderen Softwareanbieter haben könnte? Und wie ist das dann mit dem Löschen der Daten bei meiner alten Krankenkasse?“

Mit diesen vielen Fragen musste sich auch der Gesetzgeber auseinandersetzen. Er hat folgende Vorstellung entwickelt:

Die ePA soll unabhängig vom Leistungserbringer, also Arzt, Therapeut, Pfleger, Hebamme usw., zugänglich gemacht werden. Deshalb wurde im Patientendatenschutzgesetz (PDSG) im Jahr 2020 geregelt, dass Versicherte auf ihre Versorgungsdaten zugreifen können. Und nicht nur das, Versicherte können auch Daten in ihre ePA selbst einstellen. Somit wird die ePA zum zentralen Element der vernetzten Gesundheitsversorgung und der Telematikinfrastruktur, der sogenannten TI. Damit das funktioniert, müssen alle Anwendungen der Arztpraxis, der Krankenhäuser oder später auch der Pflegeeinrichtungen an die TI angeschlossen sein.

Wie ist der Umgang mit der ePA geregelt und wie werden die Daten erfasst?

Gesetzlich Versicherte haben seit dem 1. Januar 2021 ein Anrecht auf ihre ePA. Auch die private Krankenversicherung bietet die ePA-App an. Und ab 2022 gibt es eine Desktop-PC-basierte Lösung.

Die ePA kann einfach bei der Krankenkasse beantragt werden. Anschließend wird die App auf das Smartphone oder das Tablet heruntergeladen beziehungsweise man bekommt Zugangsdaten für die Desktop-PC-Variante.

Die Server zur Datenverarbeitung stehen in Deutschland und unterliegen den europäischen Datenschutzbestimmungen. Ansprechpartner für alle Fragen zum Datenschutz der ePA ist der Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Versicherung.

Soweit zu den Grundlagen und der allgemeinen technischen Umsetzung. Aber wie kommen die Daten in die ePA?

Gesetzlich wurde geregelt, dass seit Juli 2021 die Vertragsärzte die Versicherten bei der erstmaligen Befüllung der ePA unterstützen müssen, wenn diese das wünschen. Zu beachten ist, dass dies aber ausschließlich im aktuellen Behandlungskontext erfolgt. Das heißt konkret, dass die Vertragsärzte ihre Patienten zwar unterstützen werden, aber ausschließlich beschränkt auf die konkrete Behandlung. Alte Befunde sind damit nicht gemeint.

Die aktuellen Dokumente, wie Befunde, Arztbriefe usw. werden aus dem Praxisverwaltungssystem des Arztes oder dem Krankenhausinformationssystem eingestellt. Die Ärzte können sehen, wann der Versicherte zuletzt bei welchem Arzt war und ob Befunde, zum Beispiel Laborbefunde oder Röntgenbilder, in die ePA eingestellt wurden.

Aber auch die Pflegekräfte von stationären oder ambulanten Einrichtungen können zukünftig aus ihrer digitalen Pflegedokumentation Informationen idealerweise per Drag and Drop einstellen, und umgekehrt geht das natürlich auch.

Wichtig ist: Es handelt sich bei den gespeicherten Daten in der ePA grundsätzlich nur um Kopien. Und außerdem werden die Daten niemals automatisch ohne Wissen der Ärzte oder Pflegekräfte übertragen. Es handelt sich also um einen aktiven Vorgang.

Ich als Versicherter kann aber auch selbst ergänzende Informationen hinterlegen. Wie Kontaktdaten von meinen Angehörigen oder Ärzten und Daten hochladen, zum Beispiel von meinem Fitness-Tracker, mein Blutdrucktagebuch oder auch meine regelmäßig gemessenen Blutzuckerwerte, das Schmerztagebuch oder alte Arztbefunde, die noch zu Hause vorhanden sind. Alte Befunde können dazu mit dem Smartphone oder Tablet eingescannt und dann in die ePA eingestellt werden.

Da alles strukturiert hinterlegt werden muss, benötigt jedes Dokument auch seinen Ort. Deshalb kann nicht alles auf einmal in die ePA eingestellt werden. Seit 2021 können

- Befunde,
 - Diagnosen,
 - Therapiemaßnahmen,
 - Früherkennungsuntersuchungen,
 - der Notfalldatensatz wie zum Beispiel Allergien oder
 - Behandlungsberichte in der ePA
- gespeichert werden.

Die ePA unterstützt auch den elektronischen Medikationsplan.

Und ab 2022 können weitere Unterlagen in der ePA gespeichert werden. Dazu gehören

- der Impfausweis,
- der Mutterpass,
- das Untersuchungsheft für Kinder,
- das Zahnbonusheft,
- Daten zur pflegerischen Versorgung,
- elektronische Verordnungen wie das eRezept und auch
- die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die eAU.

Da es sich um besonders schützenswerte Daten handelt, ist wichtig, wie der Zugriff geregelt ist. Es ist möglich, den Zugriff für jedes Dokument einzeln freizugeben. Also der Facharzt der Inneren Medizin sieht das Ultraschallbild vom Hausarzt, er sieht aber nicht den Befund vom HNO-Arzt oder Psychotherapeuten. Ganz so, wie ich den Berechtigungszugriff vergeben habe.

Es gibt auch die Möglichkeit, einer Vertretung die Führung meiner ePA zu ermöglichen, es wird also eine Vertretungsbefugnis eingeräumt. Sinnvoll, wenn zum Beispiel jemand an Demenz erkrankt ist.

Bei einem Kassenwechsel ist es möglich, dass ich die Daten in meiner ePA zum neuen Anbieter mitnehmen kann, diese werden einfach exportiert.

Welche Aufgaben hat die Krankenkasse

Die Krankenkasse hat zahlreiche Pflichten. Sie muss über die ePA nicht nur informieren, sie veranlasst auch die Löschung von Daten.

Informationsmaterial über die ePA, Kündigungsrechte und vieles mehr muss die Krankenkasse in verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Zu beachten ist, dass die Krankenkasse nicht der Anbieter der ePA ist. Sie hat hierzu einen Dienstleister beauftragt. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass der Anbieter der ePA die personenbezogenen Daten der Versicherten zwar speichern darf, er darf aber keine Kenntnis über die Gesundheitsdaten und auch keinen Zugriff auf diese Daten haben. Das ist nicht zulässig. Der Anbieter kann auch nicht auf das Praxisverwaltungssystem der Arztpraxen oder das Krankenhausinformationssystem oder die Pflegedokumentation zugreifen. Die Daten verbleiben immer im jeweiligen System der Leistungserbringer also zum Beispiel der Ärzte oder der Pflegeeinrichtung.

Möchte ich, dass meine ePA gelöscht wird, dann wende ich mich ebenfalls an meine Krankenkassen. Denn diese muss dann den Anbieter über die Löschung der ePA informieren, und der Anbieter muss diese dann vollständig löschen. Nur die Krankenkasse hat Kontakt zum Anbieter.

Welche Vorteile hat die ePA?

Mit der ePA kann eine umfassende Vernetzung des deutschen Gesundheitswesens ermöglicht werden. Das heißt, dass sowohl zwischen verschiedenen Fachärzten, Psychotherapeuten oder Apotheken als auch zwischen Ärzten, Apotheken und dem ePA-Inhaber Informationen eingesehen und ausgetauscht werden können.

Und zwar so, wie wir als Versicherte es möchten.

Bin ich der Meinung, dass ein Arzt keinen Zugriff zum Beispiel auf eingestellte Befunde haben soll, dann ist dies über ein Berechtigungskonzept möglich festzulegen. Nur ich selbst lege fest, wer worauf Zugriff nehmen darf oder wer welche Informationen einstellen soll.

Vorteile haben so gesehen alle, denen ich den Zugriff erlaube. Sollte ich beispielsweise aus der Klinik entlassen werden, dann kann auch der Pflegedienst, der ggf. am Wochenende die Arzneimittel verabreicht, sofort sehen, was der Krankenhausarzt, verordnet hat, denn der Krankenhausentlassbrief kann, wenn ich es erlaube, in meine ePA eingestellt werden.

Vorteile gibt es auch im Zusammenhang mit Apothekenbesuchen. Hat die Apotheke Zugriff auf meinen elektronischen Medikationsplan, den die ePA unterstützt, dann ist das hilfreich, weil zum Beispiel der Apotheker im Medikationsplan sieht, was mir verordnet wurde. Der Apotheker kann aber auch auf meinen Wunsch hin hinterlegen, wenn ich andere Medikamente einnehme, die nicht vom Arzt verordnet wurden, zum Beispiel die Kopfschmerztabletten oder homöopathische Mittel, die ich soeben gekauft habe. Auf mögliche Wechselwirkungen kann mich der Apotheker dann direkt hinweisen und mich so zielgenauer beraten. Auch Doppeluntersuchungen können durch die ePA gegebenenfalls vermieden werden, wenn verschiedene behandelnde Ärzte Zugriff auf die Untersuchungsergebnisse haben.

Allerdings sollten wir die Nachteile nicht unter den Tisch fallen lassen. Werden die Systeme gehackt, dann liegt doch ziemlich viel von den persönlichen Daten offen. Es ist also eine Vertrauenssache.

Noch ist es eine Opt-in-Variante, ich kann also selbst entscheiden, ob ich eine ePA möchte. Es gibt aber bereits einige Stimmen, die eine Opt-out-Variante möchten. Das würde bedeuten, jeder bekommt automatisch eine ePA. Wer diese nicht möchte, der könnte dann seiner Krankenkasse mitteilen, dass er diese nicht wünscht.

Da die ePA noch relativ neu ist, bleibt abzuwarten, wie sich die Nutzung in den nächsten Jahren entwickelt und welche weiteren Möglichkeiten die ePA dann noch bieten könnte und wird. Bleiben Sie am Ball und schauen Sie immer wieder nach neuen Folgen dieses Fachtutorials – wir halten für Sie die Augen offen.